



BS-Beschluss öffentlich
B618-22/17

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1124

Erfassungsdatum: 16.08.2017

Beschlussdatum:
05.10.2017

Einbringer:

Dez. II, Amt 60

Beratungsgegenstand:

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 199 – „Schönwalde II – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf - SOS“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Haushaltsjahr 2017 / 2018 – Beschluss der Bürgerschaft vom 27.02.2017 (B497-18/17)

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	22.08.2017	6.23				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	11.09.2017	6.20		15	0	0
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	11.09.2017	7.2		12	0	0
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	12.09.2017	7.6		12	0	0
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	12.09.2017	6.3		15	0	0
Ausschuss für Bildung, Universität und Wissenschaft	13.09.2017	8.4		12	0	0
Hauptausschuss	18.09.2017	5.10	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	05.10.2017	8.17		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017 / 2018
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017 / 2018

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 199 – „Schönwalde II – Stadtteil mit besonderem

Entwicklungsbedarf - SOS“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie den Haushaltsplan 2017/2018.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Städtebaulichen Sondervermögens 199 – „Schönwalde II – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf - SOS“ wurde am 27.02.2017 von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (B497-18/17) beschlossen.

Durch einen redaktionellen Fehler wurden in der ursprünglichen Fassung der Haushaltssatzung die Verpflichtungsermächtigungen unter § 3 der Haushaltssatzung fehlerhaft dargestellt, so dass eine neue Beschlussfassung erforderlich wird.

Alte Fassung:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf
2017 0 EUR
2018 750.000 EUR.

Neue Fassung:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf
2017 1.800.000 EUR
2018 1.773.333 EUR.

Zur Verdeutlichung wurde auf Seite 27 im Haushaltsplan des SSV 199 der Auszug aus dem Haushaltssystem mit den Verpflichtungsermächtigungen beigelegt.

Inhaltlich gibt es keine Veränderungen.

Anlagen:

199 – „Schönwalde II – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf - SOS“

Haushaltssatzung
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
für das Haushaltsjahr 2017 / 2018
Städtebauliches Sondervermögen 199
„Schönwalde II – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf - SOS“

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2017	und 2018 wird
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	609.934 EUR	1.984.800 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	609.934 EUR	1.984.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	790.993 EUR	2.337.738 EUR

die ordentlichen Auszahlungen auf	621.434 EUR	1.991.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	169.559 EUR	246.638 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	367.120 EUR	513.278 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	413.334 EUR	1.850.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 46.214 EUR	- 1.336.722 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2017	2018
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	1.800.000 EUR	1.773.333 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 EUR.

§ 9 Besonderer Bewirtschaftungsregelungen

Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

§ 10 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

